

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
 und Wirtschaft  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17220/001-2015  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	
BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015	Dr. Michael Hofer	Durchwahl 15337	Datum 05. Mai 2015

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2015 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird, beschlossen:

**Zu Artikel 1 (Alternativfinanzierungsgesetz):**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes müssen nun auch Gewerbetreibende mit dem Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ eine Versicherung im Sinne des § 136a Abs. 12 der Gewerbeordnung 1994 (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, wenn sie als Vermittler von alternativen Finanzierungsinstrumenten eine Internetplattform betreiben.

Im Entwurf wird jedoch nicht klargestellt, ob – ebenso wie im § 136a Abs. 12 der Gewerbeordnung 1994 – die Bestimmungen des § 117 Abs. 8 bis 10 leg.cit. sinngemäß

anzuwenden sind. Wären diese nicht anwendbar, könnte das Fehlen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nur verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden.

Es wird daher angeregt, im Entwurf eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

